Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen

- Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. -



AGMV-Geschäftsstelle des DWBO - Paulsenstr. 55-56 - 12163 Berlin

Mitarbeitervertreterinnen und Mitarbeitervertreter im DWBO

Berlin, den 17. Februar 2009

AGMV-Newsletter 4/2009

Beschlussfähigkeit der Mitarbeitervertretung

Ein häufiges Problem in der alltäglichen Praxis vieler Mitarbeitervertretungen: Was tun, wenn die Mitarbeitervertretung nicht handlungsfähig ist, weil sie nicht beschlussfähig gemäß § 26 Abs. 1 MVG-EKD-DWBO ist?

1982 hat das Bundesarbeitsgericht entschieden, dass dann, wenn ein Betriebsrat, der für die Dauer der Äußerungsfristen des § 102 Abs. 2 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) beschlussunfähig i.S.d. § 33 Abs. 2 BetrVG ist, weil in dieser Zeit mehr als die Hälfte der Betriebsratsmitglieder an der Amtsausübung verhindert ist und nicht durch Ersatzmitglieder vertreten werden kann, der Rest-Betriebsrat in entsprechender Anwendung des § 22 BetrVG die Mitbestimmungsrechte des § 102 Abs. 2 BetrVG wahrnimmt (BAG-Urteil vom 18. August 1982, 7 AZR 437/80).

Der Wortlaut des damaligen Leitsatzes des Bundesarbeitsgerichts beschränkte sich auf die Mitbestimmung des Betriebsrats bei einer Kündigung gemäß § 102 Abs. 2 BetrVG. Doch die nachfolgende Rechtsprechung hat die Entscheidung auch auf andere Beschlüsse des Betriebsrates angewendet, z.B. auf den Beschluss eines Betriebsrates, vor dem Arbeitsgericht einen Unterlassungsanspruch aufgrund der Verletzung einer Betriebsvereinbarung geltend zu machen (LAG Nürnberg 5.9.2006, 6 TaBV 16/06). Es kam dabei offensichtlich auch nicht darauf an, dass vom Betriebsrat bei der Mitbestimmung eine Frist einzuhalten war.

Auch wenn die Kommentatoren zum MVG.EKD die oben genannte Entscheidung nicht aufgegriffen haben, gibt es keine plausiblen Gründe, warum sie nicht auch auf den Bereich des MVG.EKD übertragbar und somit auf die Beschlüsse der Mitarbeitervertretungen bei der Wahrnehmung ihrer Amtsaufgaben anwendbar sein sollte.

§ 22 BetrVG, regelt, dass im Falle einer Neuwahl der Betriebsrat die Geschäfte weiterführt, bis der neue Betriebsrat gewählt ist und das Wahlergebnis bekannt gegeben worden ist. Dieser Regelung entspricht § 16 Abs. 2 Satz 2 MVG-DWBO mit der einzigen Abweichung, dass für den Fall, dass die Mitgliederzahl der MAV unter die vorgeschriebene Zahl sinkt, eine Nach- und keine Neuwahl durchzuführen ist. Im Gegensatz zum MVG.EKD verlangt die Fassung des DWBO auch nicht, dass mindestens noch 3 MAV-Mitglieder vorhanden sein müssen.

Ist die Mitarbeitervertretung also nicht beschlussfähig gemäß § 26 Abs. 1 MVG-DWBO, weil die Zahl der anwesenden Mitarbeitervertreter/innen unter die Mehrheit der MAV-Mitglieder gefallen ist, da Mitglieder der MAV oder Ersatzmitglieder vorübergehend verhindert oder Ersatzmitglieder nicht vorhanden sind, dann kann die Rest-MAV in entsprechender Anwendung von § 16 MVG Abs. 2 Satz 2 MVG-DWBO die Amtsaufgaben der MAV wahrnehmen und wirksame Beschlüsse fassen.

Im Streitfall würde sich eine Klärung dieser Rechtsfrage jedoch nur vor der Schiedsstelle herbeiführen lassen. Zurzeit ist ungewiss, ob sich die Kirchengerichte oder der Kirchengerichtshof der EKD in Hannover die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur analogen Anwendung von § 22 BetrVG zu Eigen machen würden.